

## **Öffentliche Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kehl vom 11.07.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 folgende **vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kehl vom 01.01.2016 beschlossen:**

### **Artikel 1:**

Die Hauptsatzung der Stadt Kehl vom 01.01.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.07.2022 wird wie folgt geändert:

**1.**

Der bisherige § 2 wird zu § 6.

**2.**

Der bisherige § 3 wird § 2.

**3.**

Der bisherige § 3a wird § 3.

**4.**

Nach § 3 wird die Kapitelüberschrift geändert: „III. Gremien“.

**5.**

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Als beratender Ausschuss wird ein Personalausschuss gebildet.

(2) Dem Personalausschuss gehören an:

der Oberbürgermeister als Vorsitzender, sowie

- a) bei einer Fraktionsstärke von mindestens drei Mitgliedern ein Vertreter der Fraktion,
- b) bei einer Fraktionsstärke von mindestens fünf Mitgliedern zwei Vertreter der Fraktion.

Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.“

**6.**

Nach § 5 wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:  
„IV. Allgemeine Zuständigkeiten“

**7.**

Nach der Kapitelüberschrift IV. wird der bisherige § 2 zu § 6. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Baubeschlüsse im Sinne dieser Hauptsatzung gelten bei veranschlagten Kosten von 50.000 Euro bis 100.000 Euro mit der Ausweisung der Mittel für Maßnahmen des Ergebnishaushalts als gefasst, sofern nicht der Ortschaftsrat im Rahmen der Anhörung widerspricht. In letzteren Fällen entscheidet das nach dieser Hauptsatzung zuständige Gremium unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses erneut.“

**8.**

Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 8 eingefügt:

„§ 7 Allgemeine Zuständigkeit des Personalausschusses

Der Personalausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

§ 8 Zuständigkeiten des Personalausschusses

Der Personalausschuss ist zuständig für:

1. die Überwachung und die Steuerung der Personalausgaben der Stadtverwaltung;
2. die Vorberatung in folgenden Angelegenheiten:
  - 2.1. die Ernennung, einschließlich Beförderung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, die Stellen ab der Besoldungsgruppe A12 bekleiden oder bekleiden sollen;
  - 2.2. die Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, die Stellen ab der Entgeltgruppe EG11 bekleiden oder bekleiden sollen;
  - 2.3. Stellenplananträge im Rahmen der Haushaltsberatungen.“

**9.**

Nach § 8 wird die Kapitelüberschrift „V. Oberbürgermeister“ mit geänderter Ordnungszahl eingefügt.

**10.**

Der bisherige § 5 wird § 9.

**11.**

(a) Der bisherige § 6 wird § 10.

**(b)** Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von

1.1. Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 im Rahmen des Stellenplans und

1.2. Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD;

1.3 Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 12 TVöD;

1.4. Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern auf Zeit;

1.5. Beamtenanwärtern und Auszubildenden;“

**(c)** Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 Euro; bei Gesamtbaukosten ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;“

**(d)** Absatz 2 Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„4.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall; bei Vergaben aufgrund eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens, wenn das alleinige Zuschlagskriterium der Preis oder die Wirtschaftlichkeit ist; bei Vergaben ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat und, soweit sich die Betroffenheit einer Ortschaft ergibt, gegenüber dem jeweiligen Ortschaftsrat;“.

**(e)** Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 14 und der Ortsvorsteher nach § 15 bleiben unberührt.“

**12.**

Nach § 10 folgt die Kapitelüberschrift „VI. Stellvertretung des Oberbürgermeisters“.

**13.**

Nach der Kapitelüberschrift VI wird der bisherige § 7 zu § 11.

**14.**

Nach § 11 folgt die Kapitelüberschrift: „VII. Ortschaftsverfassung“.

**15.**

Der bisherige § 8 wird § 12.

**16.**

Der bisherige § 9 wird § 13.

**17.**

**(a)** Der bisherige § 10 wird § 14.

**(b)** Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Veranschlagung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben, die der betreffenden Ortschaft dienen;“.

**(c)** Abs. 4 wird vor Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen nur den Bereich der Ortschaft betreffen und nicht in die Zuständigkeit des Ortsvorstehers fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung mit dem Recht, über diese Haushaltsmittel zu verfügen, übertragen; die Zuordnung von Haushaltsansätzen des Ergebnishaushalts auf die Ortschaften erfolgt gemäß den Ortschaftsauszügen.“

**(d)** Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von Beamten bis Besoldungsgruppe A11 und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD sowie bis S 12 TVöD im Rahmen des Stellenplans im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;“

**(e)** Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro; bei Gesamtbaukosten ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;“

**(f)** Abs. 4 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt und das Zuschlagskriterium im Rahmen eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens nicht ausschließlich der Preis oder die Wirtschaftlichkeit ist; bei Vergaben ab 15.000 Euro besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat;“

**(g)** Abs. 4 Nrn. 9.11 wird gestrichen, die Nummerierung wird angepasst.

**(h)** Absatz 6 wird gestrichen.

**18.**

Der bisherige § 11 wird § 15.

**19.** § 15 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung und Änderung des Konzepts, der Planung und der Kostenschätzung sowie gegebenenfalls die Festlegung der Vergabekriterien bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 5.000 Euro;“

**20.**

Der bisherige § 12 wird § 16.

**21.**

Nach § 16 folgt die Kapitelüberschrift: „VIII. Schlussbestimmungen“.

**22.**

Der bisherige § 13 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptsatzung vom 01.01.2016 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.“

## **Artikel 2:**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Kehl, den 11.07.2023

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.